

Der Textil-Arbeiter

Vereinzelt seid Ihr Nichts.
Vereinigt Alles!

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Bezugspreis das Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Postgeld oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Berlin O. 27, Andreas-Strasse 61 III
Fernsprecher: Amt Köpenick, Nr. 1076.

Anzeigen die dreispaltige Kleinzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 Pf. Anzeigen, Bezugs- und Verbandsgelder sind an Otto Sehm, Berlin O. 27, Andreasstr. 61 II, zu richten. Postfachkonto Berlin 5386.

An unsere Verbandsfunktionäre!

Demobilmachung betreffend.

Der Krieg neigt seinem Ende zu, und die Demobilmachung naht. Noch eine kurze Spanne Zeit und die Sehnsucht der Millionen in vier schrecklichen Kriegsjahren wird zur Wirklichkeit: Die Gatten, die Väter und die Brüder kehren zurück zu ihren Lieben. Das deutsche Volk verlangt gebieterisch den Frieden.

Auch unserm Verband, vor allem unsern Verbandsfunktionären erwachsen nunmehr große Arbeiten. 44866 Kollegen sind zum Kriegsdienst eingezogen. Viele Tausende forderte der sogenannte „Vaterländische Hilfsdienst“, und andere Zehntausende liebe Kollegen mußten, von der Not getrieben, in fremden Orten Arbeit und Brot suchen. Der größte Teil aller dieser aus ihrer gewohnten Beschäftigung Herausgerissenen strebt nach Friedensschluß in die Heimat; zurück aus der graufigen Kriegsarbeit in die oft liebgewordene Beschäftigung vergangener Tage.

Aber anders sind die Bedingungen, unter denen die Proletarier am Ende des Krieges ihre Arbeitskraft verkaufen, anders die Bedingungen, unter denen die Industriellen produzieren können. Enttäuschungen erwarten unsere zurückkehrenden Kollegen. Der Mangel auf allen Gebieten wird sich fühlbar machen und die Arbeitsgelegenheiten werden knapp sein.

Eine vierjährige Kriegszeit lehrte die Textilproletarier, was auf schöne in der Stunde der Not gegebene Versprechen zu geben ist. Als gewaltige Macht in starken Verbänden zusammengeschlossen, stehen die Unternehmer der Arbeiterschaft gegenüber. Da heißt es, die Selbsthilfe der Textilarbeiter organisieren, mittels der Selbsthilfe Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erzielen und die Maschine des Staates zugunsten der Arbeiter in Bewegung zu setzen.

Die Selbsthilfe des einzelnen ist nur möglich im Zusammenarbeiten mit vielen anderen Gleichinteressierten.

Die gewerkschaftliche Organisation ist also eine unerläßliche Notwendigkeit.

Deshalb, Verbandsfunktionäre, an die Arbeit!

Stellt die Adressen aller derjenigen fest, welche aus unseren Reihen gerissen, zum Kriegs- oder Hilfsdienst eingezogen, oder welche gezwungen wurden, die Heimat zu verlassen, um leben zu können.

Setzt Euch schnelligst mit allen diesen Kollegen und Kolleginnen in Verbindung und weist sie hin auf die Notwendigkeit der Organisation zum Zwecke gemeinsamen Kampfes.

Wählt in allen Orten Kommissionen zum Zwecke des Auffuchens der Zurückgekehrten, oder wenn die Rückkehr noch nicht erfolgt ist, des Auffuchens der am Orte verbliebenen Frauen und sonstigen Angehörigen der Einberufenen.

Besprecht schon jetzt in allen Euren Versammlungen die bevorstehende Demobilisation und die Pflichten, welche jedem einzelnen unserer Mitglieder daraus erwachsen.

Macht schon jetzt — wenigstens in den großen Filialen — die Tagespresse nutzbar im Interesse der entlassenen Krieger und deren Erfassung durch die Berufsorganisation. Organisiert den Kampf gegen diejenigen Zeitungen, welche den Arbeitern ihre Spalten versagen.

Unterrichtet alle Mitglieder des Verbandes immer und immer wieder und eifriger denn je über die schlechte Lage der Textilarbeiter, die Situation der Unternehmer im Kriege, über die Machtverhältnisse der beiderseitigen Organisationen, über die zähen Kämpfe des Textilarbeiterverbandes um Unterstützung und Brot für die notleidende Arbeiterschaft, um höheren Lohn, gegen Kriegswucher und Unterdrückung.

Sorgt dafür, daß die gewonnene Erkenntnis von den Mitgliedern auf ihre Angehörigen im Felde übertragen wird.

Verbandsfunktionäre! Kollegen und Kolleginnen! Die Zeit ist ernst!

Große Wandlungen haben sich vollzogen. Große Aufgaben sind zu erfüllen. Im Interesse der Textilarbeiter müssen sie erfüllt werden. Der Vorstand wird weiteres durch Mundschreiben übermitteln.

Und nun mutig und unverzagt an die Arbeit!

Im Namen der Organisation, im Namen der Textilarbeiterschaft, im Namen des kämpfenden Proletariats:

Vorwärts! Schließt die Reihen!

Für Frieden, Freiheit und Wohlstand!

Der Vorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes.

Die Verbandskommission für Uebergangswirtschaft.

Unser Gruß an die soziale Republik.

Deutschland hat in den letzten Tagen politische Wandlungen vollzogen, die uns hoffen lassen, daß die Arbeiterschaft nun endlich neben vollem politischen Recht auch zu dem völligen sozialen Recht kommen wird, um das sie schon ein halbes Jahrhundert gekämpft hat. Zu diesem Recht wird die Arbeiterschaft aber nur — und nur schrittweis — kommen, wenn sie in jedem Betracht einig ist und diszipliniert bleibt. Einigkeit und Disziplin werden aber nur in der Organisation am besten gewahrt. Deshalb heißt es jetzt mehr denn je: Haltet treu zur Organisation! Dann wird euch bald zum Segen gereichen die im Werden begriffene Soziale Republik.

Ernste Stunden.

Stunden furchtbarer Nervenanspannung durchleben wir, und es heißt, alle geistige Kraft zusammenhalten, um sich nicht zu Handlungen fortreiben zu lassen, deren Folgen nicht sorgfältig erwogen sind. Das furchtbare Menschenmorden, das nunmehr 50 Monate in der alten Kulturwelt Europas gewütet hat, geht zu Ende. Und wir erleben wenigstens in einem Teile der Länder, die an diesem Menschenmorden beteiligt waren, die Genugtuung, daß zugleich mit dem Zusammenbruch des Weltkrieges die reaktionären Mächte zusammenbrechen, die in der vergangenen Zeit den Fortschritt der Menschheit nur durch brutale Gewalt fördern wollten. Das Kaiserreich der Habsburger, Oesterreich-Ungarn, ist in den letzten Tagen in eine Anzahl Republiken ausein-

andergefallen. In Bulgarien ist der König Ferdinand und kurz darauf der Kronprinz Boris, der den Thron bestiegen hatte, zur Abdankung gezwungen worden. Eine Bauernrepublik hat sich gebildet. Das gleiche wird berichtet aus dem schwer geprüften Serbien. In Warschau, dem Kristallisationspunkt eines selbständigen polnischen Staates, ist ebenfalls die Republik ausgerufen worden, das Deutsche Reich wird wohl bald eine einzige große soziale Republik sein, und es darf sicher angenommen werden, daß uns die nächste Zeit noch mehr Republiken bringen wird. Der monarchische Gedanke hat in den von dem langen Kriege gemarterten Völkern sehr an Boden verloren. Man sieht jetzt in diesen Völkern ein, wie nachteilig für die Gesamtheit eine monarchische Gesellschaftsform mit ihrem Drum und

Inhalt: An unsere Verbandsfunktionäre! — Unser Gruß an die soziale Republik. — Ernste Stunden. — Geldmangel und Zinschein. — Berufsvereine, Einigungs-, Schieds- und Tarifwesen im Ausland (III). — Aus der Textilindustrie. — Zur Erwerbslosenfürsorge. — Soziale Rundschau. — Berichte aus Sachreisen. — Bekanntmachungen.

Dran der Geheimkabinette und der Geheimdiplomatie gewesen ist, und es ist daher nur zu begrüßen, wenn sich die Völker durch Beseitigung schädlicher Gesellschaftsformen davor sichern wollen, etwa noch einmal so blindlings in ein ähnlich entsetzliches Blutbad getaucht zu werden. Auch in Deutschland ist die Form der zukünftigen Gesellschaft zur Diskussion gestellt.

Wir müssen uns daher denen anschließen, die verlangen, daß überkommene Gesellschaftsformen nur dann Existenzberechtigung haben, wenn sie dem Volke in schwerer Zeit die Existenz erleichtern, daß sie aber keine Existenzberechtigung haben, wenn dem Volke dadurch selbst das Recht der Existenz streitig gemacht wird. Die nächsten Tage und Wochen werden das deutsche Volk vor große Aufgaben stellen. Da gilt es kaltes Blut zu bewahren, um jederzeit mit Ueberlegung an die Ausführung notwendiger Vorkehrungen und Maßnahmen heranzugehen. In einem Aufruf des Vorstandes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der an die Arbeiter und Arbeiterinnen gerichtet ist, wird in folgenden Worten auf die großen Aufgaben und Pflichten der deutschen Arbeiterklasse hingewiesen:

„Das furchtbare Völkermorden geht zu Ende, es kann kein Gedanke daran sein, es noch weiter fortzuführen.“

Der Frieden kommt. Er stellt die Arbeiterklasse vor die schwersten politischen und wirtschaftlichen Aufgaben.

Politisch wird es sich darum handeln, die errungenen demokratischen Freiheiten zu sichern und auszubauen. Diejenigen, die durch ihre unheilvolle Politik das Unglück unseres Volkes verschuldet haben, müssen von ihren Plätzen verschwinden.

Die dazu nötigen Schritte sind eingeleitet, sie sollen vor keiner Person haltmachen, so hoch sie auch gestellt sein mag.

Wirtschaftlich handelt es sich darum, die Volksernährung sicherzustellen und den Uebergang zur Friedenswirtschaft so zu vollziehen, daß niemand verhungern muß. Dazu ist die sorgfältigste Organisation der Arbeitsvermittlung und eine ausreichende Unterstützung der Arbeitslosen notwendig.

Diese Aufgaben können aber unmöglich geleistet werden, wenn alles drunter und drüber geht.

Die ungeheuren Opfer, die das arbeitende Volk in diesem Kriege gebracht hat, berechtigen es zu weitgehenden Forderungen. Die Demokratie ist auf dem Marsche und nicht mehr aufzuhalten. Ihr Sieg schafft die Vorbedingungen zur Verwirklichung des Sozialismus. Aber dieser gewaltige Umbau der Gesellschaft kann nicht in Tagen und Wochen vollendet werden, dazu wird noch viel Kampf und Arbeit notwendig sein.

Unsere Ziele verlieren wir nicht aus dem Auge, von unseren Forderungen gehen wir nichts preis! Aber die Mittel wollen wir, solange das nur irgend möglich ist, so wählen, daß sich die Arbeiterklasse dabei nicht ins eigene Fleisch schneiden.

Wir sind eine Macht, wenn wir einig sind, machen wir von dieser Macht Gebrauch! Aber hüten wir uns, leichtfertig und ohne Not ein Chaos hervorzurufen, in dem wohl auch unsere Gegner, aber auch wir auf sich werfen müssen!

Darum richten wir an Euch den Ruf: Tretet in Massen ein in die politische Organisation der Sozialdemokratie, in die modernen, freien Gewerkschaften! In diesen Organisationen könnt Ihr das vorwärtstreibende Element sein.

Inzwischen ist manche der bezeichneten Aufgaben erfüllt worden.

Geldmangel und Zinschein.

Leider hat in neuester Zeit sich ein Zahlungsmittelbedarf entwickelt, der zu schweren Besorgnissen für unser Wirtschaftsleben Anlaß gibt. Schuld daran ist die jetzt wieder im Schwange befindliche Geldhamsterei, die schon zu Beginn des Krieges ihre häßlichen Blüten einmal trieb.

Weil die Sparkassen zu wenig Geld bekommen und zu viel auszahlen müssen, das abgehobene Geld aber nur zu einem kleinen Teile sofort wieder ausgegeben wird, der weitest große Teil dagegen im Kasten des Abhebers bleibt, ist im Verkehr ein fühlbarer Geldmangel entstanden. Das törichte Verhalten der Geldhamsterei muß zu einem Zahlungsmittelmangel führen, dem nur dadurch begegnet werden kann, daß unablässig enorme Mengen neuen Papiergeldes dem Verkehr zugeführt werden. Das geschieht auch soweit wie möglich, obgleich dadurch das Papiergeld im Werte sinken muß, wenn nicht auch für gleichzeitige Goldvermehrung gesorgt werden kann. Der Geldverkehr muß eben aufrecht erhalten werden, sei es auch unter allgemeinen Opfern. Bereits hat die Reichsbank 1500 Millionen Mark dem Zahlungsverkehr neu zugeführt, die jedoch nicht entfernt zur Deckung der Nachfrage ausreichen. Die Vorräte der Reichsbank sind aufgebraucht. Obwohl die Reichsdruckerei unausgeseht druckt, ist es nicht möglich, die erforderlichen Notenmengen zu liefern. Die Reichsbank hat darauf Bedacht genommen, die neu gelieferten Beträge vorzugsweise in den industriellen Gebieten des Reiches zu verteilen, damit in erster Linie neben der Löhnung des Heeres die Löhnung der Arbeiter gesichert werden kann. Aber auch der hierdurch erforderliche Bedarf konnte trotz unausgesehter Bemühungen nicht gedeckt werden. Um Abhilfe zu schaffen, wurden die Kommunen angeregt, Notgeld herauszugeben. Ferner sind Privatdruckereien mit der Herstellung von Noten beauftragt, und es ist zu erwarten, daß der Zahlungsmittelbedarf demnächst voll befriedigt werden kann.

Um über die augenblicklichen Schwierigkeiten hinwegzukommen, ist vom Bundesrat unterm 22. Oktober cr. beschlossen worden, die Zinscheine der Kriegsanleihe als gesetzliches Zahlungsmittel gelten zu lassen.

Die Verwendung der Zinscheine, namentlich zu Lohnzahlungen, ist jedoch dadurch auf Schwierigkeiten gestoßen, daß die Arbeiter vielfach die Annahme des ihnen unbekanntem Zahlungsmittels ablehnten. Die Ungewohntheit dieses Zahlungsmittels hat wohl mit Veranlassung gegeben, daß bei Auszahlung von Löhnen die Arbeiter vereinzelt die Zinscheine zurückgewiesen haben. Es sei deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die als Zahlungsmittel erklärten Zinscheine gleichwertig und gleichberechtigt sind mit allen anderen anerkannten Zahlungsmitteln, besonders mit dem Papiergeld. Sie müssen zu dem auf den Scheinen aufgedruckten Betrage nicht nur von allen öffentlichen Kassen, sondern auch im privaten Verkehr als Zahlungsmittel angenommen werden. Sie sind besonders kenntlich durch einen grünen Unterdruck und durch ein deutliches lateinisches „q“ in der rechten oberen Ecke, sowie durch den Vermerk: „Halbjährige Zinsen zahlbar am 2. Januar 1919 mit 2 Mark 50 Pf.“ oder 5 Mark, 12 Mark 50 Pf., 25 Mark, 50 Mark, 125 Mark, 250 Mark, 500 Mark. Die oberste Reihe des Aufdrucks lautet bei allen diesen Zinscheinen: „5proz. Anleihe des Deutschen Reiches von 1915“ oder 1916, 1917, 1918 „(uk. 24)“. Ebenso tritt keine Entwertung der Zinscheine ein. Entsprechend dem die Fälligkeit bezeichnenden Aufdruck werden sie vom 2. Januar 1919 ab gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel eingelöst. Bis dahin sind sie, wie bemerkt, selbst gesetzliches Zahlungsmittel.

Die Arbeiter erfahren also nach keiner Richtung hin eine Schädigung, wenn sie diese Zinscheine in Zahlung nehmen und werden nicht klüger handeln können, als wenn sie die Zinscheine anstandslos annehmen; tun sie das nicht, müssen sie auf den Lohn verzichten. Ein Drittes gibt es vorläufig noch nicht.

Da die Zinscheine im ganzen Reiche Geltung haben, sind sie übrigens dem Gemeindegeld bei weitem vorzuziehen, denn dieses hat nur im Ausgabeort Geltung. Zurückgewiesen wird es aber auch nicht.

Welcher in der Sache unterrichtete verständige Mensch wird denn die Zinscheine zurückweisen, für die das ganze Reich Geltungsgebiet ist?

Berufsvereine, Einigungs-, Schieds- und Tarifwesen im Ausland.

III.

Das neuere Recht der Berufsvereine in Frankreich führt auf das nach seinem Urheber Charpelier benannte Gesetz von 1791 und auf Artikel 414 bis 416 des Strafgesetzbuches (Code pénal) von 1810 zurück. Das Gesetz Charpelier besagte:

Art. 1. Da die Abschaffung aller Arten von Körperschaften von Bürgern desselben Standes und Berufs eine der Hauptgrundlagen der französischen Verfassung bildet, ist es verboten, sie tatsächlich unter einem Vorwande oder in irgendeiner Form wieder zu bilden.

Art. 2. Die Bürger desselben Standes oder Berufs, die Unternehmer, die Inhaber von Ladengeschäften, die Arbeiter und Gehilfen in irgendeinem Handwerk, dürfen sich, wenn sie sich versammeln, weder einen Vorsitzenden, noch einen Sekretär oder Syndikus ernennen, sie dürfen keine Listen führen, keine Beschlüsse fassen, noch Bestimmungen über ihre vermeintlichen gemeinsamen Interessen treffen.

Art. 3. Es ist allen Verwaltungs- oder Gemeindebehörden verboten, eine im Namen eines Standes oder Berufs eingereichte Adresse anzunehmen oder hierauf Antwort zu geben, und sie sind verpflichtet, die Beschlüsse für nichtig zu erklären, die auf diese Weise gefaßt werden könnten, und sorgfältig darüber zu wachen, daß ihnen weder Folge gegeben wird, noch daß sie ausgeführt werden.

Art. 4. Wenn gegen die Grundzüge der Freiheit und der Verfassung Bürger, die demselben Berufe, Gewerbe oder Handwerk angehören, Beschlüsse fassen oder unter sich Vereinbarungen treffen, gemeinschaftlich ihre Gewerbetätigkeit verweigern oder nur zu einem bestimmten Preise leisten wollen, werden solche Beschlüsse — mögen sie eidlich bekräftigt sein oder nicht — als verfassungswidrig und als Eingriff in die Freiheit und in die Erklärung der Menschenrechte erklärt. Das Strafgesetzbuch lautete in den entscheidenden Artikeln:

Art. 414. Mit Gefängnis von sechs Tagen bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von 16 bis 3000 Frank oder nur mit einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer mittels Gewalt, Tätslichkeiten, Drohungen oder betrügerischer Handlungen in der Absicht, eine Lohnerhöhung oder Lohnerabsetzung zu erzwingen oder die freie Ausübung des Gewerbes oder der Arbeit zu beeinträchtigen, eine gemeinsame Arbeitseinstellung herbeiführt oder unterstützt oder herbeizuführen oder zu unterstützen versucht.

Art. 415. Wenn die nach vorstehendem Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen nach einem gemeinsamen Plan begangen worden, können die Schuldigen durch eine gerichtliche Entscheidung auf die Dauer von mindestens zwei bis höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Die Artikel 416 und 417 drohten Strafen an für Verbote, Untersagungen, Berrufserklärungen, Veranlassung von Abwanderung von Arbeitern ins Ausland usw., um die französische Industrie zu schädigen.

Nach dem Gesetz Charpelier war also die Bildung aller Arten von Körperschaften von Bürgern desselben Standes und Berufs verboten, während das Strafgesetzbuch jede Vereinigung der Arbeitgeber zur Erzwingung einer Lohnerabsetzung auf mißbräuchliche Weise, und der Arbeiter zur gleichzeitigen Niederlegung, Verhinderung oder Verteuerung der Arbeit, ferner die Verhängung von Strafen, Sperren oder Berrufserklärungen mit Strafe bedrohte. Daneben bestand nach dem Strafgesetzbuch (Artikel 291 bis 294) und nach einem Gesetz vom 10. April 1834 ein allgemeines Verbot von Vereinigungen mit mehr als 20 Personen; solche Vereinigungen waren nur mit polizeilicher Genehmigung und unter jeweils besonders aufzuerlegenden Bedingungen gestattet. Erst die durch das Gesetz vom 25. Mai 1864 abgeänderte Fassung des Artikels 414 des Strafgesetzbuches brachte für die Berufsvereine eine Erleichterung und eine gewisse Duldung insofern, als nunmehr von dem obengenannten besonderen Verbot der Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitern abgesehen wurde und nur noch die mit Gewalt, Drohung oder betrügerischen Handlungen herbeigeführte oder unterstützte gemeinsame Arbeitseinstellung in der Absicht, die freie Ausübung des Gewerbes oder der Arbeit zu beeinträchtigen, unter Strafe ge-

stellt ist. Daneben waren Berrufserklärungen und ähnliche Handlungen auf Grund eines gemeinsamen Planes strafbar. (Art. 416 in der Fassung des Gesetzes von 1864.)

Im weiteren Verlauf und nach längeren Kämpfen wurde mit dem Gesetz vom 21. März 1884 die Bildung von Berufsvereinen freigegeben. Damit wurde, weil man sich zu einer allgemeinen Vereins- und Versammlungsfreiheit noch nicht entschließen konnte, den Berufsvereinen eine Sonderstellung eingeräumt. Es mußten daher die entgegenstehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches (Art. 291 bis 294) und des Gesetzes vom 10. April 1834 als für sie nicht anwendbar erklärt werden. (Art. 1 Abs. 2.)

Ganz aufgehoben wurde ferner das eingangs erwähnte Gesetz von 1791 und der Art. 416 des Strafgesetzbuches. Mit der Beseitigung des letzteren Artikels unterstehen die nach gemeinsamem Plan begangenen Berrufs- und Einschüchterungshandlungen nicht mehr besonderen, sondern den allgemeinen Strafbestimmungen.

Der Begriff des Berufsvereins bleibt jedoch beschränkt auf Vereinigungen von Personen der gleichen oder hinsichtlich der Güterherstellung zusammenhängender Gewerbe, die als Zweck ausschließlich die Untersuchung und Wahrung ihrer wirtschaftlichen, gewerblichen, Handels- oder landwirtschaftlichen Interessen haben. Die Satzungen und die Namen des Verwaltungspersonals sind bei der Ortsbehörde zu hinterlegen. Damit erlangen die Berufsvereine gewisse, allerdings stark beschränkte Körperchaftsrechte. Sie können vor Gericht als Partei auftreten, über die Mitgliederbeiträge verfügen, unbewegliches Vermögen aber nur insoweit erwerben, als es zur Erfüllung ihrer Zwecke, nämlich für die Abhaltung von Versammlungen, für Büchereien und Sachkunde unbedingt erforderlich ist. Den aus mehreren Vereinen zusammengesetzten Verbänden sind diese Körperchaftsrechte ausdrücklich verweigert. Die Berufsvereine können Unterstützungs- und Pensionskassen sowie Arbeitsbüros (Arbeitsnachweise) errichten und zur Erstattung von Gutachten herangezogen werden. Ferner ist das freie Austrittsrecht aus dem Berufsverein für jedes Mitglied unter Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft bei den Unterstützungs- und Alterspensionseinrichtungen gesetzlich sichergestellt.

Der in der Rechtsprechung auftauchende Zweifel, ob unter das Gesetz von 1884 auch die Vereine der freien Berufe fallen, ist durch eine besondere Bestimmung im Gesetz vom 30. November 1892 für den Arztberuf und verwandte Berufsarten beseitigt. Hiernach steht auch den Vereinen dieses Berufs die Koalitionsfreiheit zu. Keine besonderen Bestimmungen enthalten die Gesetze über das Vereinigungsrecht der Lehrer, staatlichen Angestellten und Staatsarbeiter, weshalb in der Rechtsprechung das Vereinigungsrecht für diese Berufsgruppen verneint wurde. Das Vereinigungsverbot vom 6. Oktober 1791 für Arbeitgeber und Arbeiter der Landwirtschaft ist durch das Gesetz vom 25. Mai 1864 aufgehoben und damit die Anwendbarkeit der Artikel 414 bis 416 des Strafgesetzbuches auf Eigentümer, Pächter, Dienstboten und Arbeiter in der Landwirtschaft gegeben.

Den nicht unter das Berufsvereinsgesetz von 1884 fallenden allgemeinen Vereinen wurde erst mit dem Gesetz vom 1. Juli 1901 die volle Vereinsfreiheit gewährt, soweit sie nicht einen ungesetzlichen oder gegen die guten Sitten verstößenden Zweck verfolgen. Nach Erfüllung bestimmter Formvorschriften und Vorlegung der Satzungen erlangen auch sie ähnlich wie die Berufsvereine beschränkte Körperchaftsrechte.

Die Vorschläge zum weiteren Ausbau des Rechts haben mehrfach das französische Parlament beschäftigt. Die Verhandlungen führten aber zu keiner Aenderung des Gesetzes von 1884.

Wie Deutschland entbehrt auch Frankreich einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertragsrechts, wenn sich auch die Deputiertenkammer öfter mit der Sache beschäftigte.

In Frankreich hat es auch nicht an Vorschlägen zur gesetzlichen Regelung des Einigungs- und Schiedswesens gefehlt. Bereits im Jahre 1886 wurden Anträge auf obligatorisches wie fakultatIVES Schiedsverfahren gestellt. 1891 legte der damalige Handelsminister Jules Roche einen Gesetzentwurf vor, welcher ein Einigungs- und Schiedsverfahren zur Streitverhütung sowie ständige Einigungs- und Schiedsämter vorsah. Dieser Gesetzentwurf bildete die Grundlage eines am 27. Dezember 1892 erlassenen Gesetzes betreffend fakultatIVES Einigungs- und Schiedsverfahren bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern oder Angestellten. (Loi du 27. décembre 1892 sur la conciliation et l'arbitrage facultatifs en matière de différends collectifs entre patrons et ouvriers ou employés.) Im Gesetz selbst wurde aber der ganze Teil über die Einrichtung der ständigen Einigungs- und Schiedsämter gestrichen, so daß bloß die Vorkehrungen für eine Einigung oder einen Schiedsspruch von Fall zu Fall übrig blieben. Das Gesetz hat aber nur eine sehr geringe Wirkung ausgeübt.

Die letzte hier eingegangene französische Streikstatistik für das Jahr 1912 zählte 1116 Streiks mit 267 627 Streikenden. Demgegenüber wurde nur in 169 Fällen, welche 26 859 Arbeiter betrafen, der Versuch einer Anwendung dieses Gesetzes gemacht. In der Mehrzahl der Fälle, in 95 mit 20 305 Arbeitern, blieben diese Versuche erfolglos und nur in 74 Fällen, welche 6534 Arbeiter betrafen, waren die Einigungsbemühungen von unmittelbarem oder mittelbarem Erfolg begleitet. So hat sich auch in den früheren Jahren die Wirkung des Gesetzes auf verhältnismäßig wenige Fälle und dabei auch nur auf solche unbedeutenden Umfanges erstreckt.

Auch ein Gesetz vom 17. Juli 1908, betreffend die Errichtung von beratenden Arbeiterräten, berührt die Einigung in gewerblichen Streitigkeiten.

Zahlreiche Anträge und Entwürfe zur gesetzlichen Regelung des Einigungswezens haben das Parlament beschäftigt, bis zum Kriegsbeginn aber zu keinem gesetzgeberischen Ergebnis geführt.

Nur für die Schifffahrt ist ein ständiger Schiedsrat vorgesehen.

Aus der Textilindustrie.

Ein Sonderlohntarif ist bis auf weiteres in den Betrieben des Sächsisch-Thüringischen Webereiverbandes in Gültigkeit getreten.

Wir geben ihn nachstehend bekannt:

Table with 2 columns: Material name and price per unit. Includes Pulveradstoff, Dünner Kunstseidenstoff, Dicker, Kunstseidenkappstoff, and Kunstseidenbrette.

Papiergewebe: Einstüblige Mouselinbindung, 8bindige Serge	Blattbreiten			
	bis 85 cm	bis 115 cm	bis 150 cm	über 150 cm
2er bis 4er	18,70	16,80	15,20	14,—
Halbpanama 4er	15,90	14,—	12,40	11,20
Zwischen werden als einfache Fäden und die Garnstärke der Zwisten wird halb gerechnet.				
Zusätze für Kettdichten:				
über 55-60	über 60-70	über 70-80	über 80-100	über 100-120
Kettfäden 10 cm				
1/4er bis 6er	100	200	300	400
6er bis 10er	—	100	200	300
über 10er	—	—	100	200

Röber-Panamabindung 5bind. Atlas, Schutzmaterial, 1/4er bis 4er	Blattbreiten			
	bis 85 cm	bis 115 cm	bis 150 cm	über 150 cm
bis 4er	17,30	15,40	13,80	12,60
über 4er bis 17er	14,50	12,60	11,—	9,80
Zusätze für Kettdichten:				
über 80-100	über 100-120	über 120-150	über 150-180	über 180
Kettfäden auf 10 cm				
1/4er bis 6er	200	300	400	500
über 6er bis 10er	150	250	350	450
über 10er	100	200	300	400

☆ Zur besseren Beschäftigung in der sächsisch-thüringischen Textilindustrie, die von der dortigen Arbeiterschaft gefordert worden war, kann berichtet werden, daß vom preussischen Kriegsministerium, Abteilung Kriegsamt, folgendes Schreiben eingegangen ist:

„Dem Kriegsamt sind die besonderen Verhältnisse im sächsisch-thüringischen Textilbezirk bekannt. Es hat daher wiederholt in Einzelfällen diesen Verhältnissen Rechnung getragen und bedauert sehr, daß die Informationen des kaiserlichen Ministeriums diesem Anlaß geben, alle seine Bemühungen in dieser Richtung als bisher erfolglos zu bezeichnen.“

In der weiteren Befolgung der Absicht, soziale Notstände im Bezirk der sächsisch-thüringischen Textilindustrie möglichst zu mildern, beabsichtigt das Kriegsamt in der dortigen Textilindustrie zu dem bisherigen Kontingent Zusatzaufträge unterbringen zu lassen, die eine Beschäftigung von bisherigen Nichthöchstleistungsbetrieben mit einer den übrigen Verhältnissen entsprechenden Stuhlzahl vorsieht. Die Auswahl dieser Betriebe wird einer Vereinbarung der königlich sächsischen Regierung und der kaiserlichen Ministerien in Gera und Greiz, vorbehaltlich der kriegsamtlichen Bestätigung, überlassen werden.

Das Kriegsamt geht von der Voraussetzung aus, daß lediglich soziale Gesichtspunkte diese Auswahl leiten werden, und macht hierbei besonders auf die mechanische Weberei Franz Müller u. Kramer in Greiz aufmerksam, bei der diese Voraussetzung vorgangsweise zuzutreffen scheint.

Wenn hiernach die von der Konvention sächsisch-thüringischer Färbereien in ihrem Schreiben vom 2. Oktober 1918 angeregte Besprechung noch für erforderlich gehalten werden sollte, steht Major Wollhügel jederzeit zur Verfügung. Andernfalls werden den genannten Regierungen die Auftragsmengen mit der Zahl der hierzu nötigen Betriebe und Stühle baldigst mitgeteilt werden.

Das königlich sächsische Kriegsministerium, Dresden, das kaiserliche Ministerium zu Greiz, die Konvention der sächsisch-thüringischen Färbereien, Greiz, der Deutsche Textilarbeiterverband, Gera, und der Christliche Textilarbeiterverband, Dresden, haben Abschrift erhalten.“

Die verlangte Gesamtbesprechung ist gegenstandslos geworden.

☆ Der Geschäftsgang in Papiergewebe ist durch das Friedensangebot etwas ins Stocken geraten. Aus München Gladbach wird berichtet:

„Gerade mit den besseren Papier- und Mischgeweben, die jetzt fast ausschließlich für den privaten Bedarf in Frage kommen, hatte sich das Geschäft in den verflochtenen vier Wochen außergewöhnlich lebhaft gestaltet, so daß in den Spinnereien, Webereien und Kleiderfabriken wesentliche Belegung zu verzeichnen war. Im Absatz dieser Erzeugnisse ist jedoch nunmehr eine Störung eingetreten; man hält mit neuen Käufen zurück, bis sich eine Klärung der allgemeinen Lage vollzogen hat. Die Preise haben sich bis jetzt so ziemlich behaupten können; bei längerer Ungewißheit wird sich aber Rückgang nicht vermeiden lassen. Insbesondere mind dies bei den älteren Papiergeweben der Fall sein; für die neue Ware, welche sich durch Dauerhaftigkeit und gediegene Ausrüstung auszeichnet, ist es jedoch weniger zu erwarten. Im übrigen werden diese Gewebe noch für längere Zeit den Markt beherrschen, denn die Knappheit an Rohstoffen wird weiter bestehen bleiben.“

Auch wenn der Krieg vorbei ist, wird noch längere Zeit vergehen, bis wieder frühere Verhältnisse Platz greifen. Das hiesige Großgewerbe kann aber, trotz aller Vorkommnisse, bezüglich der Gestaltung der wirtschaftlichen Lage — soweit der Absatz in Deutschland in Frage kommt — zuversichtlich sein. Der Krieg hat es zumeist gebracht, daß eine gründliche Befundung des deutschen Marktes eingetreten ist, die in der Uebergangs- und auch in der kommenden Friedenszeit Gewerbe und Handel zugute kommen wird.“

Unserer Ansicht nach liegt für die Auftraggeber von Papiergewebe neuester Qualitäten nicht der geringste Grund zu Verboslichkeit vor. Dieses Papiergewebe wird voraussichtlich nicht nur noch Jahre lang, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach dauernd guten Absatz finden, weil wir noch lange nicht dazu kommen werden, den Bedarf in Geweben für Oberkleidung aus Wolle und Baumwolle, vor allem nicht aus Baumwolle zu decken. Aller Voraussicht nach wird die Reichsstelle für Textilwirtschaft zunächst einmal für genügend Wäsche Sorge tragen müssen.

☆ In der Papiergarnindustrie haben technische Fortschritte dazu geführt, daß man sagen kann, es sind jetzt für die dauernde Verwendung der Produkte für diese Industrie gute Aussichten vorhanden. In dem Geschäftsbericht der Sagerer Textilindustrie, vorm. Gebr. Ebers in Sagen wird darüber folgendes gesagt: „In der Hauptsache waren daher unsere Textilbetriebe

auf das Spinnen und Verweben von Papiergarngeweben angewiesen. Für diesen Zweig sind unsere Spinnerei, Weberei und Druckerei als Höchstleistungsbetriebe anerkannt. Der Absatz von Papiergarnen und Papiergarnrohgeweben (Stroh-, Mollbindestoff) für Seereschiffe war befriedigend. Noch reger war während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres der Absatz bedruckter Papiergarngewebe (für Schürzen, Arbeiterkleidung, Konfektion usw.) Bald nach Beginn der Friedensverhandlungen von Brest-Litowsk trat indessen ein völliger Umschwung ein. Das Publikum hoffte auf baldige Versorgung mit den früher gebrauchten Woll- und Baumwollstoffen. Wiederbelebung des Verkaufs trat auch dann nicht ein, als die Bezugspflicht für die Papiergarngewebe im Kleinhandel aufgehoben wurde. Gewisse Zurückhaltung wäre an sich ja begreiflich gewesen, da die Papiergarngewebe noch nicht den geschlossenen Charakter und den angenehmen Griff der Woll- und Baumwollstoffe zeigten. In erster Linie aber war die Zurückhaltung durch minderwertige Ware, durch die unangenehme Erfahrung hervorgerufen, die von den Verbrauchern mit einem Teil der Papiergarngewebe in bezug auf die geringe Festigkeit dieser Gewebe gegenüber Feuchtigkeit gemacht worden war und die Verwendung solcher Papiergarngewebe für viele Zwecke, namentlich für Bekleidung, natürlich unmöglich machte. Zum Teil war diese geringe Waschfestigkeit durch geradezu leichtfertige Verwendung von Flachsgarn und Halbflachsgarn, deren Unbeständigkeit gegen Feuchtigkeit bekannt war, bedingt, zum Teil aber darauf zurückzuführen, daß die Bedingungen, unter denen wirklich waschfeste Gewebe erzeugt werden konnten, nicht genügend bekannt und erforscht waren.

Durch neuere wissenschaftliche Untersuchungen der deutschen Forschungsinstitute, namentlich des Professors Ubbelohde vom Forschungsinstitut in Karlsruhe, die zum Abschluß gekommen sind, ist aber nunmehr ermittelt worden, daß sich bei guter Drehung der in der Papiergarnindustrie verwendeten Zellfasern ein Umeinanderdrehen, ein tatsächlicher Spinnprozess, wie bei den klassischen Fasern, vollzieht. Die Grenzen, innerhalb deren die Drehung (zwischen zu schwacher und Ueberdrehung liegend) tadellose Waschfestigkeit der Garne und damit auch der aus ihnen hergestellten Gewebe verbürgt, werden von Ubbelohde als Optimaldrehung bezeichnet. Diese Entdeckung bedeutet einen tatsächlichen Wendepunkt für die Aussichten der Papiergarnindustrie und hat deshalb besondere Bedeutung, weil zurzeit dieser Industrie allein in große Mengen Rohstoff zur Verfügung stehen, daß auf ausreichende Versorgung zu rechnen ist.

Der Frage, die Papiergarngewebe weich zu machen, konnte, nachdem die Waschfestigkeit festgestellt, unbedenklich nähergetreten werden. Mit Rücksicht auf die oben erwähnten Forschungsergebnisse haben wir in neuerer Zeit die Entleimung der Papiergarngewebe so ausgestaltet, daß sie in ihrer Wirkung dem für Baumwollgewebe üblichen Bleichprozess gleichkommt. So wird, abgesehen von größerer Weichheit, auch sehr günstiger Einfluß auf die Schönheit der aufzubrudenden Farben erzielt. Im übrigen haben wir den weichen angenehmen Griff durch entsprechende mechanische Behandlung auf den vorhandenen, dem besonderen Zwecke aber anzupassenden Appreturmäschinen (Kalander und Mangeln) zu vervollständigen gesucht. Die Feinfädigkeit der Papiergarne läßt sich infolge der geringen Länge der Zellulosefaser nicht so weit treiben, wie es zur Herstellung feiner Gewebe (z. B. Leibwäsche) erforderlich sein würde. Dies ist nur möglich, wenn ein Zusatz von etwa 10 bis 20 Prozent klassischer Fasern zum Mischen zur Papierfaser freigegeben sein werden. Das in dieser Hinsicht erlassene Verbot ist aber bisher nicht aufgehoben worden, vielmehr besteht noch jetzt der schwer zu rechtfertigende Zustand, daß z. B. immer noch reine Leinwandgewebe hergestellt werden, an deren Stelle eine vielfach größere Menge brauchbarer Leibwäsche aus Papiergarn mit 10-20 Proz. Flachsfaserzusatz hergestellt werden könnte. Soweit es indessen in Anbetracht dieser Beschränkung möglich und mit Rücksicht auf die Haltbarkeit der Erzeugnisse zu vertreten war, sind wir zu feinerem Papiergepinst übergegangen. Wir können mit den verbesserten Arbeitsmaschinen jetzt ziemlich feinfädige und dabei dichte Gewebe herstellen. Diese Gewebe, deren Herstellung und Verkauf für dringenden volkswirtschaftlichen Bedarf auf Antrag freigegeben werden, begegnen zurzeit reger Nachfrage.

Wir haben mehrfach Gelegenheit gehabt, uns durch Besichtigung solcher Papiergarngewebe von der Wichtigkeit des vorstehend Gesagten zu überzeugen.

☆ Sicherung der australischen Wollproduktion durch England. Der Wool Control Board, die offizielle Kriegsgesellschaft für die englischen Wollvorräte, wird nach Ankündigung seines Chefs Sir Charles Sykes auch nach dem Friedensschluß als Rat für die Uebergangszeit der Industrie weiter existieren. Das Rationierungssystem, das sich auf Distriktsausschüssen aufbaute, bleibt weiter bestehen. Diese Maßnahmen sind um so notwendiger, als nach den Ausführungen Sir Charles Sykes Englands internationale Verpflichtungen die Verteilung der Wolle in einer Form notwendig machen, die nicht nach Angebot und Nachfrage sich erledigen läßt. Die englische Regierung ist bisher schon als Käufer der Wollproduktion von England, Südafrika und Australien aufgetreten. Nunmehr hat sie einen Vertrag geschlossen, durch den die australische Ernte für die Zeit bis zu einem Jahr nach Kriegsende der englischen Regierung gehört. Auf diesem Wege soll den Spinnereien die Möglichkeit gegeben werden, sich in Ruhe auf die Friedensarbeit umzustellen.

☆ Schafzucht und Wollverbrauch werden nach dem Kriege in allen Ländern mit entwickelter Wollindustrie eine große Rolle spielen. Vor dem Kriege ergab sich nach einer Aufstellung der „Sydney Mill“ in den Hauptländern folgendes Verhältnis zwischen Schafbestand und Wollverbrauch:

Deutschland, das vor 50 Jahren noch 28 Millionen Schafe hatte, besitzt heute nur noch 5 Millionen. Seine Einfuhr von Wolle aus Australien ist in der letzten Saison auf über 254 000 Ballen gestiegen.

Frankreichs Schafbestand zeigt während der letzten 70 Jahre ebenfalls eine ständige Abnahme. 1840 betrug die

Zahl 32 Millionen, heute nur noch 17 1/2 Millionen. Seine jährliche Wollerzeugung beträgt ungefähr 50 Millionen Pfund, während seine Spinnereien und Webereien innerhalb der letzten zehn Jahre durchschnittlich 134 693 000 Pfund benötigt haben. Sydney verkauft an Frankreich während jeder Saison 260 000 bis 270 000 Ballen.

England hält sich seit 1864 sowohl in der Schafzucht wie in der Wollerzeugung auf derselben Höhe. Seine jährliche Wollerzeugung beträgt heute 136 143 040 Pfund von 31 164 587 Schafen.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben 52 183 923 Schafe und sind infolge der Minderwertigkeit ihrer im Lande erzeugten Wolle ebenfalls darauf angewiesen, große Mengen englischer und australischer Wolle einzuführen.

Die zunehmende Bevölkerung der Erde sowie die Einführung europäischer Kleidung im fernen Orient lassen befürchten, daß, wenn der Schafzucht nicht mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird, über kurz oder lang ein ernstlicher Wollmangel eintritt. In einigen Teilen Australiens hat sich infolge der Dürre bereits eine Abnahme der Wollerzeugung fühlbar gemacht.

Der Schafbestand des australischen Commonwealth beträgt heute ungefähr 92 047 015. Im Jahre 1910 hat die Wollerzeugung 792 868 466 Pfund betragen. Die Nettoausfuhr fetter Wolle im gleichen Jahre betrug 586 883 111 Pfund im Werte von 23 431 947 Pfd. Sterl., die der gereinigten Wolle für den gleichen Zeitraum 77 042 042 Pfund im Werte von 5 202 683 Pfd. Sterl. An Kammsügen wurden 1 123 469 Pfund im Werte von 134 874 Pfd. Sterl. ausgeführt.

☆ Die Juteindustrie hat ihren Mittelpunkt in Bengalen, und man kann ruhig behaupten, daß diese Provinz für den internationalen Handel das einzige Jute produzierende Gebiet der Welt ist. Die nachfolgende Aufstellung weist die Zahl der Fabriken, ihres Kapitals, ihrer Angestellten, Webstühle und Spindeln für die Zeit nach 1880 nach:

Jahre	Fabriken	Kapital in Rupien	Angestellte	Webstühle	Spindeln
1879-1884	21	26 347 230	38 800	5 500	88 000
1884-1889	24	33 277 929	52 700	7 000	138 400
1889-1894	26	39 385 053	64 300	8 300	172 600
1894-1899	31	50 966 004	86 700	11 700	244 800
1899-1904	36	66 184 838	114 200	16 200	334 600
1904-1909	46	93 436 800	165 000	24 800	510 500
1909-1914	60	116 976 000	208 400	33 500	691 800
1914-1915	70	135 707 220	238 300	38 400	795 500
1915-1916	70	128 728 656	254 100	39 900	812 400
1916-1917	74	185 884 016	262 600	39 700	824 300

Die Leistungsfähigkeit der Fabriken ist in noch größerem Maßstabe angewachsen, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht. Man ersieht aus ihr, daß die Erzeugung sich zwischen 1880 und 1917 im Durchschnitt rund um das 150fache erhöht hat.

Jahre	Jute säcke in Stück	Jutegarne in Yards
1879-1884	54 900 000	4 400 000
1884-1889	77 000 000	15 400 000
1889-1894	111 500 000	41 000 000
1894-1899	171 200 000	182 000 000
1899-1904	206 500 000	427 200 000
1904-1909	257 800 000	698 000 000
1909-1914	339 100 000	970 000 000
1914-1915	397 800 000	1 057 300 000
1915-1916	794 100 000	1 192 300 000
1916-1917	805 000 000	1 230 100 000

Bis zum Kriegsbruch stieg die Ausfuhr von Rohjute von Jahr zu Jahr. Das Jahr 1914/15 zeigte aber dann einen plötzlichen scharfen Rückgang, die Ausfuhr hat auch jetzt noch nicht die frühere Höhe erreicht. Während z. B. in den Jahren 1909 bis 1914 durchschnittlich 765 000 Tonnen ausgeführt wurden, belief sich die Ausfuhr 1914/15 auf 505 000 Tonnen und stieg bis zum Jahre 1916/17 nur auf 540 000 Tonnen.

Im Erntejahr 1916/17 befanden sich 2 702 000 Acres unter Anbau von Jute, was 14 Prozent über die Biffer des Vorjahres ausmacht. Die Produktion an Jute belief sich auf 8 305 000 Ballen oder 13 Prozent mehr als im Vorjahre. Da Indien eigentlich tatsächlich ein Monopol für den Juteanbau in Händen hat, so ist die Nachfrage immer bedeutend stärker als die zur Verfügung stehenden Vorräte; das Landwirtschaftsamt steht daher vor dem Problem der Ausdehnung der Anbauflächen oder der intensiveren Kultivierung der vorhandenen und der gleichzeitigen Verbesserung der Anbaumethoden bzw. der Ausfaat. Dahingehende Versuche mit verschiedenen Jutearten werden seit einiger Zeit in mehreren Gegenden gemacht. Das Amt hat für die Ausfaatzeit 1917/18 über 30 000 Pakete Saat von je 1/4 lb an die Interessenten verteilt und hofft damit etwa 30 000 Acres bestellen zu können. Eine gewisse Schwierigkeit hat bisher darin gelegen, daß für Düngungszwecke nicht genügend Kali vorhanden war; man hat nun ganz kürzlich entdeckt, daß die sogenannte Wasser-Phosphat, ein äußerst schädliches Unkraut, das in manchen Teilen von Bengalen wächst, einen ganz bedeutenden Prozentsatz an Kali enthält, so daß es das billigste Düngungsmittel darstellen würde, das bisher zur Verfügung gestanden hat.

Die mechanische Segeltuchweberei und Zeltfabrik Baumann u. Leberer in Kassel hat von der Gemeinde Worbis bei Leinefelde im Eichsfeld ein etwa 70 000 Quadratmeter großes Grundstück zur Errichtung einer neuen großen Segeltuchweberei erworben.

☆ Die Vereinigung Deutscher Schappeideppinner teilt mit, daß Deutschland zurzeit über sechs Schappeideppnerereien verfügt, von denen fünf sich auf badischem und eine auf elbäsischem Boden befinden. Es handelt sich dabei um große leistungsfähige Unternehmen, die auch bereits zu Friedenszeiten in erheblichem Maße die deutsche Schappe verbrauchende Industrie versorgt haben. Auch der größte Teil der in Deutschland verkauften Schappendeppeiden ist deutsches Erzeugnis. Die Leistungsfähigkeit der Industrie mag daraus ersichtlich sein, daß alle Garnnummern hergestellt werden, von der größten Nummer bis zur feinsten. Es wäre zu wünschen, daß die deutsche Schappeindustrie, die natürlich bei der Sperrung der italienischen und schweizerischen Grenze für die Ausfuhr von Schappe in erhöhtem Maße zu Ehren gekommen ist, auch in Friedenszeiten die Berücksichtigung durch die verbrauchende Industrie fände, die ihr auf Grund ihrer Bedeutung wie Leistungsfähigkeit zukommt.

